

SATZUNG DER EUROPEAN OLYMPIC ACADEMIES (EOA)

IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2019

Beschlossen von der Gründungsversammlung der EOA am 20. September 2018 in Ljubljana
einschließlich Ergänzungen (redaktionell) der Satzung der EOA I/2019



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§1 Name, Sitz, Rechtsform	3
§2 Auftrag und Aufgaben	3
§3 Gemeinnützigkeit	4
§4 Geschäftsjahr	5
MITGLIEDSCHAFT	
§5 Mitglieder	5
§6 Dauer der Mitgliedschaft	5
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
ORGANE	
§8 Übersicht	6
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
§9 Zusammensetzung/Antragsberechtigung	6
§10 Aufgaben	6
§11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	7
§12 Stimmrechte	7
PRÄSIDIUM	
§13 Zusammensetzung	7
§14 Aufgaben	8
§15 Sitzungen	8
WEITERE GREMIEN	
§16 Kommissionen	9
STIMMENVERHÄLTNISSE	
§17 Abstimmungen und Wahlen	9
RECHNUNGSLEGUNG	
§18 Haushalt	10
§19 Rechnungsprüfung	10
§20 Wirtschaftsführung	10
§21 Finanzierung	10
§22 Verbandsführung	11
§23 Sprache	11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§24 Auflösung des Vereins	11
§25 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins	11

Präambel

Die Olympische Charta verpflichtet die Nationalen Olympischen Komitees, die grundlegenden Prinzipien und Werte der Olympischen Bewegung in ihren jeweiligen Ländern zu verbreiten und zu bewahren sowie die Aktivitäten der Internationalen Olympischen Akademie (IOA) und anderer Institutionen, die sich der Olympischen Erziehung verpflichtet haben, zu fördern und zu unterstützen. Diesem Zweck dienen vor allem die Nationalen Olympischen Akademien und die Kommissionen Nationaler Olympischer Komitees (NOK), die mit der Umsetzung Olympischer Erziehung beauftragt sind. Sie fördern die Olympische Erziehung und die Werte Frieden, Fair Play, Respekt, Toleranz, Leistungsbereitschaft, Exzellenz und die harmonische Entwicklung von Körper und Geist, und bekämpfen jede Form der Diskriminierung, Gewalt und Manipulation. Sie begleiten die Olympische Bewegung in kritisch-konstruktiver Weise und tragen zu ihrer zeitgemäßen Fortentwicklung bei.

Die Nationalen Olympischen Akademien unter dem Dach der Europäischen Olympischen Komitees (EOC) und der IOA haben sich in der Vereinigung der European Olympic Academies (EOA) zusammengeschlossen, um ihre Aufgaben durch Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit wirksamer zu erfüllen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet „European Olympic Academies (EOA)“ („Europäische Olympische Akademien e. V.“).
- (2) Die EOA ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.

§2 Auftrag und Aufgaben

- (1) Die EOA hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen im Rahmen ihrer Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben.
 - (a) Die Vereinigung dient dem Zweck der Förderung der Olympischen Idee ebenso wie der Erhaltung der ethischen, erzieherischen, sozialen und kulturellen Werte des Sports im Sinne der grundlegenden Prinzipien und der Regel 27 der Olympischen Charta. Als europäische Organisation widmet sie sich außerdem der Stärkung Europas als Wertegemeinschaft.

- (b) Die Förderung der Zusammenarbeit der Nationalen Olympischen Akademien Europas auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der Olympischen Charta, in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) durch die jeweiligen Nationalen Olympischen Komitees, die Internationale Olympische Akademie (IOA), den Europäischen Olympischen Komitees (EOC), dem Europäischen Paralympischen Komitee, anderen kontinentalen Vereinigungen von Olympischen Akademien, Europäischen Sportverbänden und anderen Organisationen und Institutionen, die dieselben Ziele und Anliegen verfolgen.
- (c) Um diese Aufgaben zu erfüllen:
- fördert die EOA den ständigen Austausch von Erfahrungen unter ihren Mitgliedern durch geeignete kommunikative Maßnahmen;
 - fungiert die EOA als Stakeholder der Olympischen Bewegung, um die Olympische Idee zu verbreiten und sich für die olympischen Werte einzusetzen;
 - vertritt die EOA ihre Positionen und Interessen gegenüber Regierungsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen;
 - arbeitet die EOA eng mit der IOA zusammen im Hinblick auf die Gründung neuer Nationaler Olympischer Akademien (NOA), die noch nicht existieren, oder deren Wiedegründung in Ländern Europas und organisiert gemeinsam mit der IOA eigene Bildungsseminare und Programme um deren Repräsentanten zu schulen;
 - setzt die EOA Aktivitäten auf europäischer Ebene um (z.B. europäische Sportveranstaltungen);
 - bietet die EOA Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren an;
 - entwickelt und publiziert die EOA Materialien zur Olympischen Erziehung;
 - veranstaltet die EOA Konferenzen, Seminare und andere geeignete Maßnahmen, um ihre Ziele zu erreichen.
- (d) Mit ihren Zielen und Maßnahmen richtet sich die EOA gleichermaßen an Kinder und Jugendliche, Studierende, Pädagogen/innen, wissenschaftliche Einrichtungen, europäische Sportorganisationen, Athleten/innen, Trainer/innen, alle im Sport Aktiven und Engagierten sowie die breite Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die EOA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung. Zweck der EOA ist die Förderung des Sports und der Volksbildung.
- (2) Die EOA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Unterstützung individueller Mitglieder oder deren Partikularinteressen durch die EOA ist ausgeschlossen.
- (3) Mittel der EOA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organe und Gremien der EOA arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung

ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EOA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitglieder

- (1) Der EOA gehören als Mitgliedsorganisationen an:
 - (a) Nationale Olympische Akademien, die von ihrem jeweiligen NOK anerkannt sind, oder in Abwesenheit derselben
 - (b) Kommissionen Nationaler Olympischer Komitees, die mit der Umsetzung Olympischer Erziehung beauftragt sind.

Jedes Land kann nur durch eine Organisation vertreten sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Absatz (1) a) und b). Aufnahmeanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich an das Präsidium zu richten

§6 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der zustimmenden Aufnahmeentscheidung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus der EOA, der nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Mitglied oder individuelle/r Repräsentant/in eines Mitglieds kann ausgeschlossen werden, wenn es oder er/sie die Satzung der EOA oder die ethischen Prinzipien der Olympischen Charta in signifikanter Weise verletzt hat.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen und Serviceangebote der EOA in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die EOA bei ihrer Aufgabenerfüllung (§ 3) zu unterstützen.

ORGANE

§8 Übersicht

Organe der EOA sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Präsidium

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§9 Zusammensetzung/Antragsberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der EOA. Ihr gehören die Delegierten der Mitgliedsorganisationen an.
- (2) Alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 sowie das Präsidium sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§10 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) die Entscheidungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Angelegenheiten, die nicht laut Satzung explizit in andere Zuständigkeit fallen;
- (b) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums sowie weiterer Berichte;
- (c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;
- (d) die Entlastung des Präsidiums;
- (e) die Änderung der Satzung, der Finanzordnung sowie anderer Ordnungen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- (f) die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
- (g) die Wahl des/der Präsidenten/in und der weiteren Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 1 b) bis e);
- (h) die Wahl von drei Rechnungsprüfer/innen;
- (i) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

- (j) die Genehmigung der vom Präsidium aufgestellten Good-Governance-Grundsätze;
- (k) die Bestellung des/der Good-Governance-Beauftragten.

§11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin und Ort legt das Präsidium fest. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der/Die Präsident/in beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten ein und informiert schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Wochen über die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (4) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.
- (6) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§12 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

PRÄSIDIUM

§13 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - (a) Präsident/in,
 - (b) Generalsekretär/in,
 - (c) Schatzmeister/in,
 - (d) Zwei Vizepräsidenten/innen,
 - (e) Zwei weiteren Beisitzer/innen,

- (f) Bis zu zwei genderspezifische Repräsentanten/innen (für den Fall, dass ein Geschlecht nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert ist).
- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden aus der Mitte der Delegierten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben aber auch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ein Präsidiumsmitglied kann in derselben Funktion maximal drei Amtsperioden wahrnehmen.
- (3) Der Verein wird von dem Präsidenten/der Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten/ den stellvertretenden Präsidentinnen sowie dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, jeweils zu zweit gemeinsam handelnd, vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§14 Aufgaben

Aufgaben des Präsidiums sind

- (a) die Entscheidungen zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der EOA,
- (b) die Berufung von Kommissionen gemäß § 16,
- (c) die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

§15 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden von dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung von einer/m Vizepräsidenten/in einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die Einladung informiert über Ort, Termin und Tagesordnung. Den Sitzungsteilnehmern/innen sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig zuzustellen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

WEITERE GREMIEN

§16 Kommissionen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themenbereiche bzw. Aufgabenfelder Kommissionen einsetzen, das Präsidium kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, eine/n Kandidaten/in für jede Kommission vorzuschlagen. Das Präsidium stellt eine Liste der vorgeschlagenen Kandidaten/innen zusammen und übermittelt diese an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung.
- (3) Die Kommissionen beraten das Präsidium und die Mitgliederversammlung fachbezogen und machen Vorschläge an diese.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Gremiensitzungen teilzunehmen.

STIMMENVERHÄLTNISSE

§17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wenn die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, ist die Anzahl der bei der Versammlung anwesenden Delegierten die Basis.
- (2) Sitzungen des Präsidiums sowie der Gremien können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Präsidiums- bzw. Gremienmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen sind grundsätzlich durch Handzeichen durchzuführen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine schriftliche und geheime Abstimmung.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von

keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (8) Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

RECHNUNGSLEGUNG

§18 Haushalt

- (1) Der jährliche Haushalt wird vom Präsidium aufgestellt und vorgelegt und ist anschließend von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§19 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel durch mindestens zwei Rechnungsprüfer der EOA jeweils zum Schluss eines Jahres geprüft. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist den Rechnungsprüfern vor Fertigstellung ihres Berichtes zuzustellen. Beide Prüfungsergebnisse sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§20 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung der EOA und die Tätigkeiten seiner Organe und Einrichtungen werden in einer Finanzordnung geregelt. Sie wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§21 Finanzierung

- (1) Die EOA finanziert ihre Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres fällig. Solange die Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zu entsenden und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

§22 Verbandsführung

Die EOA beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Der/die von der Mitgliederversammlung berufene Good Governance Beauftragte berät das Präsidium. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine/ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung.

§23 Sprache

Die offizielle Sprache der EOA ist Englisch.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§24 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der EOA entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet worden war.

§25 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der EOA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der EOA an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sie zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Diese steuerbegünstigte Körperschaft soll grundsätzlich eine steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation der EOA sein.

Bestätigt: Ljubljana, 20. September 2018

Ergänzungen bestätigt per elektronischer Abstimmung am 6. Oktober 2019

Manfred Laemmer
Präsident

Mariia Bulatova
Vizepräsidentin

